S A T Z U N G

des Kleingartenvereins “An der Autobahn“ e.V.

mit Sitz in Radeburg

Inhalt		Seite
§ 1	Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck und Ziel des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte der Mitglieder	3
§ 5	Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Vergabe von Gärten	5 - 6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Die Mitgliederversammlung	6 - 7
§ 10	Vereinsvorstand	7 - 8
§ 11	Schlichtungsverfahren	8
§ 12	Finanzierung des Vereins	9
§ 13	Kassenführung	9
§ 14	Kassenprüfung (Revisionskommission)	9
§ 15	Kleingartenordnung / Bauordnung / ELT-Ordnung / Wasserordnung	10
§ 16	Auflösung des Vereins	10
§ 17	Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein "An der Autobahn" e.V.
und hat seinen Sitz in Radeburg.
Er ist in das Vereinsregister des Amtgerichts Meißen unter der Nummer VR 801 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf Gewinn gerichtete Ziele und er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns und als Bereicherung für die Landschaft sowie der Naherholung der Bürger.

Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

- Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten berücksichtigt werden. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt.
- Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und Achtung vor der Natur.
- Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und der Kommune.
 Im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgt der Verein für eine saubere und ansprechende Umgebung der Kleingartenanlage.
- Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Gartenfachberatung im Sinne des BKleingG, geltender Umweltvorschriften und der Kleingartenordnung sowie durch praktische Unterweisung seine Mitglieder zum umweltbewussten Handeln nach guter fachlicher Praxis und kleingärtnerischer Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 BKleingG zu befähigen.

Der Kleingartenverein Radeburg "An der Autobahn" e.V. schließt mit seinen Mitgliedern Nutzungsverträge ab. Die Gartenvergabe erfolgt gemäß den sozialpolitischen Zielen des gemeinnützigen Kleingartenwesens.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins im Sinne der Satzung zu unterstützen. Mit der Mitgliedschaft sind noch keine Nutzungsrechte verbunden.
Die Mitgliedschaft entsteht durch die Eintragung in die Liste der Vereinsmitglieder (Anlage 1). (Liste der Vereinsmitglieder)

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
Im Falle einer Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, wenn bei der Beratung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung mit dem Antragsteller erreicht wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühren, sowie des Mitgliedbeitrages für das laufende Jahr und nach Aushändigung dieser Satzung und der unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die sich besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres regelt die Auszeichnungsordnung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, in Organe des Vereins gewählt zu werden und einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen sowie diese Satzung, den Nutzungsvertrag und die Kleingartenordnung einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen;
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle oder des Gemeinschaftseigentums ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschafsleistungen zu erbringen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten;
- bei Streitigkeiten mit dem Vorstand vor Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges eine Einigung in einem Schlichtungsverfahren gemäß § 11 der Satzung anzustreben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche, an den Vorstand gerichtete, freiwillige Austrittserklärung des Mitgliedes,
- Tod des Mitgliedes,
- Ausschluss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.11. des Jahres erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos und gemeinschaftsschädigend verhält,
- wenn ein Mitglied gegen Gesetzte und Verordnungen , welche mit der Vereinstätigkeit in Verbindung stehen, verstößt,
- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen, oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig zu dieser Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.
Er ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

Vor Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

Kann das Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Ausschluss in der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung auszusprechen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

Finanzielle und andere Forderungen des Vereins an das ausscheidende Mitglied sind bis 4 Wochen nach dessen Kündigung durch den Vorstand geltend zu machen und vom Mitglied bis 8 Wochen nach der Kündigung zu begleichen

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Nutzungsverhältnis (Nutzungsvertrag) für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Eine Rückgewährung von Beiträgen und Sachleistungen gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 7 Vergabe von Gärten

Gartenvergabe:

Die Nutzung einer Kleingartenparzelle in der Kleingartenanlage “An der Autobahn“ e.V. Radeburg setzt eine Mitgliedschaft im Kleingartenverein “An der Autobahn“ e.V. Radeburg voraus.
Die Vergabe von Kleingärten erfolgt nach den in der Satzung festgelegten Gesichtspunkten.

Alle Nutzungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Vereins in die Vereinsliste mit dem VKSK bestehen, werden vom Verein übernommen, wenn die Anerkennung der Satzung vorausging und somit eine Mitgliedschaft im Kleingartenverein “An der Autobahn“ e.V. Radeburg eingegangen wurde.

Der abgebende Nutzer kündigt sein Nutzungsverhältnis bis 01.09. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand leitet die Schätzung ein, welche bis 30.1 des gleichen Jahres durchzuführen ist. Der neue Nutzer übernimmt die Bewirtschaftung bis spätestens ab 01.01. des Folgejahres.

Der abgebende Nutzer kündigt sein Nutzungsverhältnis bis 31.01. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand des Vereins. Der Vorstand leitet die Schätzung ein, welch bis 30.04. des gleichen Jahres durchzuführen ist. Der neue Nutzer übernimmt die Bewirtschaftung bis spätestens ab 01.06. des laufenden Jahres.

Alle anderen Termine können nur eine Ausnahme sein wie zum Beispiel:
Tod, plötzlicher Wohnungswechsel usw.

Der abgebende Nutzer benennt dem Vorstand seinen Nachfolger.
Wer vom Verein ausgeschlossen wurde, kann keinen Garten wieder bekommen.
Jeder Gartennutzerwechsel ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes ist ungültig.

Der abgebende Nutzer kann den Vorstand, der eine Warteliste führt, beauftragen, einen Nachfolger zu benennen.
Die Warteliste wird in der Reihenfolge der Eintragungen bearbeitet.

Bei fehlender Nachfrage an der Nutzung eines Kleingartens im Kleingartenverein “An der Autobahn“ e.V. Radeburg überlässt der abgebende Nutzer das Inventar und die Bepflanzung des Gartens, sofern er es nicht selbst entfernt, kostenlos dem Verein. Dabei ist das Entfernen von Begrenzungen (Zäune, Bord. usw.) zum Hauptweg und der Außenbegrenzung des Vereinsgeländes und der Elt- Anlagen bis einschließlich Erdübergangskasten, sowie der Wasserleitung und Wasseranschlüsse unzulässig.

- Eine Vergütung erfolgt nicht, und die Bodenanteile werden erst nach Weiterverkauf abzüglich aller Unkosten ausgezahlt.

- Wird die Parzelle innerhalb eines Jahres nach Kündigung weiter vergeben, erhält der abgebende Nutzer den Erlös abzüglich des Unterhaltungsaufwandes des zurückliegenden Jahres. Nach Ablauf dieses Jahres geht der Erlös in das Vermögen des Vereins über.
 Notwendige Beräumungskosten werden im Sinne des ersten Anstriches als Unkosten behandelt.

Die Aufnahmegebühr der Mitgliedschaft im Kleingartenverein “An der Autobahn“ e. V. Radeburg beträgt 25,00 €.
Die Übergabe der Parzelle an den neuen Nutzer beträgt 5,00 €.

Die Schätzungskosten trägt der abgebende Nutzer.

Der abgebende Nutzer hat den Garten in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu übergeben. Ist er aus alters- oder anderen Gründen nicht dazu in der Lage, kann der neue Nutzer Aufwendungen für evtl. Abtransporte von Müll usw. dem abgebenden Nutzer in Rechnung stellen.

Aufwendungen des neuen Nutzers zur Beräumung und Säuberung des Gartens, die noch zu Lasten des abgebenden Nutzers gehen, sind auf dem Kaufvertrag befristet festzuhalten. (maximal 1 – 2 Monate)

Der neue Nutzer kann den Garten erst übernehmen, wenn der abgebende und der neue Nutzer den Kaufvertrag und das Übergabeprotokoll unterzeichnet haben.
Ein Verantwortlicher des Vorstandes zeichnet das Übergabeprotokoll gegen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen oder auch, wenn Vereinsbelange dies erfordern.
Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionskommission;
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie der Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Finanzplan des Vereins;
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über die Umlagen und über Gemeinschaftsleistungen;
- Entscheidungen und Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vereins;
- Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist durch Aushang im Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen bekanntzugeben.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Er hat zu Beginn die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
Die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die ausschließlich die Nutzung der Kleingärten betreffen, befinden nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
Über die Abstimmungsform (offen oder geheim) entscheidet die Mitgliederversammlung.
Für den Vorstand gemäß § 26 BGB ist Einzelabstimmung erforderlich.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Vertreter des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes (LSK Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. / Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V.)sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Ihnen ist auf Verlagen das Wort zu erteilen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.
Es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsvorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung.
In den Vorstand werden mindestens fünf und höchstens acht Personen gewählt,
darunter der 1. und 2. Vorsitzende.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Der 1. und 2. Vereinsvorsitzende vertreten den Verein allein (Einzelvertretung) im Rechtsverkehr.

Durch den erweiterten Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:

Schatzmeister	Gartenfachberater
Schriftführer	Beisitzer

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Vereinsvorstand das Recht, geeignete Personen (Mitglieder des Kleingartenvereins “An der Autobahn“ e.V. Radeburg) bis zu Neuwahl in den Vorstand zu kooptieren.

Vorstandssitzungen werden vom l. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet.
Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe,

- den Verein im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leiten
- das Vereinsvermögen den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen,
- die Einhaltung der gültigen Ordnungen und der abgeschlossenen Verträge zu gewährleisten,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen des Unterpachtvertrages und der Kleingartenordnung gegenüber den Mitgliedern wirksam zu werden
- zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Kommissionen einzuberufen
- Unterzeichnungsberechtigt für den Schriftverkehr innerhalb des Vereins sind: der/die Vorsitzende, sein / seine Stellvertreter/in der / die Schriftführer/in alle weiteren Vorstandsmitglieder für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich in Absprache mit dem / der Vorsitzenden/in

Bei Rechtsgeschäften, die den Wert von 1000 € übersteigen, ist der Vorstand verpflichtet, vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten durch den Verein ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden sie rechtlich durch den Verein versichert. Der Verein stellt ihnen die für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Verbandszeitschrift, auf Vereinskosten zur Verfügung.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung, oder aus geltenden Ordnungen des Vereins ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben.

Für Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis ist vor der Anrufung des ordentlichen Gerichtes die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verbindlich. Dafür kann auch der Kreisverband Antragsteller sein.

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss des Kreisverbandes angerufen werden. Die für ihn gültige Arbeitsordnung ist für die Durchführung des beantragten oder eingeleiteten Schlichtungsverfahrens verbindlich.

Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig (AO Schlichtungsausschuss) .
Die Umlage der entstandenen Kosten auf die Beteiligten erfolgt durch den Schlichtungsausschuss mittels Beschluss (durch den Kreisverband Meißen) .

§ 12 Finanzierung des Vereins

Einnahmen und Ausgaben

Zur Deckung seiner Allgemeinkosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag;
die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit beschließt der Vorstand.

Für Unterhaltungsmaßnahmen am Vereinseigentum und für Investitionen oder zur Rücklagenbildung können zweckgebundene Umlagen gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche finanzielle Forderungen an den Verein nach sich ziehen, kann durch den Vorstand eine Sonderzahlung von den Mitgliedern eingefordert werden.

Sämtliche Forderungen des Vereins sind Bringeschulden des Mitgliedes.
Sie sind 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Bis zur endgültigen Bezahlung der nicht fristgerecht beglichenen Forderungen des Vereins entfallen alle Rechtsansprüche des Schuldners an den Verein.

Ausgaben für Material (Werterhaltung), Verwaltungskosten, Kosten für kulturelle Veranstaltungen, Kosten für Ehrungen und Veteranenbetreuung, Schriftverkehr an Mitglieder und Behörden sind vom Vorstand zu genehmigen und vom Vorstandsvorsitzenden anzuweisen.

§ 13 Kassenführung

Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Führen von Kassenbüchern und Aufzeichnungen gemäß § 140 ff, AO und für das Erarbeiten des Haushaltsvoranschlages.

§ 14 Kassenprüfung (Revisionskommission)

Die Prüfung der Kasse und der Bankkonten, der Buchungen und der Verwendung der Mittel nach der Satzung, dem Haushaltsplan und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission.

Der Verein wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission, eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Revisionsmitgliedes ist die Mitgliederversammlung befugt, durch Nachwahl die Arbeitsfähigkeit der Revisionskommission zu sichern.

Die Revisionskommissionsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, sie unterliegen keinerlei Weisung oder Beauftragung durch den Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Buchführung, die Kasse und den Jahresabschluss des Vereines zu prüfen, wobei mindestens 2 Mitglieder mitwirken müssen. Sie stellen fest, ob der Vorstand sich bei der Führung der Geschäfte an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehalten hat.

Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.

Die Revisionskommission hat die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich niederzulegen und sie jährlich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Kleingartenordnung / Bauordnung / ELT-Ordnung / Wasserordnung

Detailliertere Verhaltensregeln für die Kleingartenanlage “An der Autobahn“ e.V. Radeburg sind in der Kleingartenordnung / Bauordnung / ELT-Ordnung / Wasserordnung des Vereins geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Kleingartenvereins“ einzuberufen ist.
Der Beschluss bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 BKleingG zur Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens im Kreis Meißen einzusetzen. Dazu ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt durchzuführen.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.10 2008 beschlossen.
Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Meißen.
Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Radeburg, den 13.10.2008

.....
Unterschriften